



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2, S. 32 M. statt 36 M., für 1/3, S. 17 M. statt 18 M. Stellensuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2, S. 13.50 M., 1/3, S. 26 M., 1/4, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 162.

Leipzig, Mittwoch den 16. Juli 1913.

80. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Die Ermäßigung der Rekommandationsgebühr bei Drucksachen.

Referat, erstattet dem 8. Internationalen Verlegerkongreß in Budapest von Carl Junker.

Das Rekommandieren von Brieffsendungen und Drucksachen hat einen dreifachen Zweck. Um, erstens, den Nachweis liefern zu können, die betreffende Sendung expediert zu haben, zweitens ihre ordnungsmäßige Beförderung zu sichern, drittens im Falle ihres Verlustes einen Schadenersatz, der im Weltpostverein mit 50 Fr. festgesetzt ist, zu erhalten. Alle drei Zwecke sind für Buchhändler von ganz besonderem Werte bei Versendung einzelner Bücher und Druckschriften. Während nun bei Briefen häufig ein Interesse von 50 Fr. besteht, erreichen Druckschriften diesen Wert nur in den aller seltensten Fällen; höchstens wenn eine sehr seltene antiquarische Broschüre oder dergleichen versendet wird. Im übrigen haben Druckschriften einen so hohen Wert erst, wenn es sich um besonders schön ausgestattete Werke oder um größere Quantitäten handelt, d. h. in Fällen, wo eine Versendung im Postpaket mit Wertangabe mit Rücksicht auf die Verpackung geboten oder auf das Gewicht notwendig erscheint. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle handelt es sich bei der Versendung von Büchern als Drucksachen durch Buchhändler jedoch um Gegenstände im Werte bis 5, höchstens 10 Fr.

Bei solchen Objekten ist aber die bestehende Rekommandationsgebühr unverhältnismäßig hoch. Diese beträgt bekanntlich für den Weltpostverein sowohl für geschlossene Briefe als für Drucksachen 25 Cent. Dieser Betrag erklärt sich zu einem gewissen Teil aus der komplizierten Manipulation, die solche Sendungen erfahren, zu einem andern aber durch die Wertversicherung. Im ganzen Weltpostverkehr bestehen billigere Sätze für die Versendung von Drucksachen als für jene von Briefen, hierfür liegt ein doppelter Grund vor: die Drucksachen werden in der Regel nicht ebenso schnell befördert wie die Briefe, andererseits hat man in richtiger volkswirtschaftlicher Erkenntnis das Porto für Gegenstände, welche nur einen ganz geringen Wert repräsentieren, herabgesetzt, ähnlich wie ja auch bei Frachten verschiedene Sätze, je nach dem Werte der zu verfrachtenden Gegenstände, üblich sind. Auch dürfte das hohe kulturelle Interesse, das Druckschriften zukommt, hier in Betracht gezogen worden sein.

Eben diese Argumente legen es aber nur nahe, eine Verbilligung auch der Rekommandationsgebühr bei Drucksachen zu verlangen. Es würde sich allgemein, ganz besonders aber für die Buchhändler, empfehlen, wenn man die Rekommandationsgebühr für Drucksachen gewissermaßen teilte: eine Grundtaxe etwa 10 Cent. für die Manipulationsgebühr festsetzt, die übrigbleibenden 15 Cent. aber gradatim nach einer Wertskala heranzieht.

Von diesem Gesichtspunkt aus könnte man drei Stufen festsetzen: eine Druckschrift bis zu 10 Fr. Wert würde hiernach mit der bloßen Grundtaxe, angenommen mit 10 Cent., zu rekommandieren sein, Drucksachen im Werte von über 10 bis zu 20 Fr. würden 15 Cent., solche im Werte von über 20 Fr.

25 Cent. Rekommandationsgebühr kosten, wobei der Schadenersatz im Falle des Verlustes aber nie mehr als 50 Fr. betragen könnte.

Eine solche Modifikation der bestehenden Rekommandationsgebühr für Druckschriften würde im allgemeinen Interesse sein; aber auch die Post würde jedenfalls auf ihre Rechnung kommen, da diese Versicherungsgebühren gegenüber den sonstigen Wertversicherungsgebühren, wie sie bei der Post bestehen, enorm teuer sind. Von ganz besonderem Wert wäre sie aber für die Buchhändler, weil sie auf diese Art billiger den Zweck erreichen würden, den sie, wie oben erwähnt, mit dem Rekommandieren zu erreichen suchen. Sie würden gegen eine geringere Gebühr den Nachweis der Absendung, die Sicherheit der Beförderung erhalten, und im Fall eines Verlustes würde die Sendung immerhin ihrem wirklichen Wert entsprechend bezahlt werden. Von besonders einschneidender Bedeutung würde eine solche Reform für die Ansichtsbeförderung werden. Würde die Rekommandationsgebühr herabgesetzt, so würden die Ansichtsendungen sehr zunehmen, was nicht nur vom speziell buchhändlerischen Standpunkt aus, sondern auch vom volkswirtschaftlichen und kulturellen sehr zu begrüßen wäre.

Ich stelle daher den Antrag:

Der in Budapest versammelte 8. internationale Verlegerkongreß beauftragt sein permanentes Bureau, die entsprechenden Mittel und Wege einzuschlagen, damit im nationalen und internationalen Verkehr der dem Weltpostverein angehörenden Staaten die Rekommandationsgebühr bei Drucksachen herabgesetzt und in ein gewisses Verhältnis zum Wert der aufgegebenen Drucksachen gebracht werde.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

### Gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der unsittlichen Literatur.

Referat, erstattet dem 8. Internationalen Verlegerkongreß in Budapest am 3. Juni 1913 von Georg Kreyenberg in Berlin.

(Schluß zu Nr. 161.)

Ich habe ausgeführt, in wie hohem Maße gerade bei der Beurteilung dieser Gesetzesübertretungen das persönliche Empfinden des Richters den Ausschlag gibt. Ich habe ferner darauf hinzuweisen, daß auf keinem Gebiete so starke Abweichungen in den Anschauungen der einzelnen Personen vorhanden sind, daß auf keinem Gebiete religiöse, politische, philosophische und ethische Gründe eine so wichtige Rolle spielen; aber gerade deshalb würden Gesetzesverschärfungen zu unhaltbaren und zu unerträglichen Zuständen führen. Wir müssen zu dem Richterstande unserer Länder das Vertrauen haben, daß der Richter sich bei seinen Entscheidungen nicht allein von seinem persönlichen Empfinden leiten lasse, sondern daß er auf einer höheren Warte als auf der Zinne der Parteien stehe. Was wir von den Gesetzen bei der Bekämpfung der Schmutzliteratur erwarten, ist nach den Erfahrungen im Deutschen Reich erreicht und genügt. Sollten in einzelnen Staaten die Ausführungsvorschriften des internationalen Abkommens noch nicht so weit durchgeführt sein, daß erfreuliche Fortschritte sichtbar sind, so würde sich für die Korporationen der Verleger und Sortimenter wohl die Möglichkeit bieten, helfend